

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 14. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bestimmung des Zinsfußes für die nach einzelnen Gesetzen auszugebenden Staatsschuldschreibungen, S. 117. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Led, Rankau, Wilster und Wyh auf Föhr, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Rendsburg, S. 118. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 119.

(Nr. 8986.) Gesetz, betreffend die Bestimmung des Zinsfußes für die nach einzelnen Gesetzen auszugebenden Staatsschuldschreibungen. Vom 5. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Zinsfuß zu bestimmen, zu welchem hinfort diejenigen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe auszugeben sind, deren Veräußerung stattzufinden hat, um

- 1) in Gemäßheit des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), die Mittel zum Ankauf und zur Einlösung von Verschreibungen älterer Anleihen,
- 2) in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (Gesetz-Samml. S. 85), die Mittel zur Gewährung der in baarem Gelde zahlbaren Grundsteuerentschädigungsbeträge

zu beschaffen.

Ges. Samml. 1884. (Nr. 8986—8987.)

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Begeben Berlin, den 5. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gofler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 8987.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Lück, Ranzau, Wilster und Wyß auf Föhr, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Rendsburg. Vom 24. April 1884.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Lück,

für den Bezirk des Amtsgerichts Ranzau,

für den Bezirk des Amtsgerichts Wilster,

für den Bezirk des Amtsgerichts Wyß auf Föhr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heide gehörigen Bezirke der Kirchspiele Delve und Weddingstedt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rendsburg gehörigen Bezirke der Stadt Rendsburg und des Kanalguts Rendsburg

am 1. Juni 1884 beginnen soll.

Berlin, den 24. April 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 16. Januar 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Stubendorf im Kreise Groß-Strehlitz durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 10 S. 93 bis 96, ausgegeben den 7. März 1884;
- 2) das unterm 16. Januar 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Piese und Gaschowitz im Kreise Rybnik durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 10 S. 96 bis 98, ausgegeben den 7. März 1884;
- 3) das unterm 20. Februar 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Börie-Weezen in den Aemtern Hannover und Wennigsen durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 12 S. 420 bis 423, ausgegeben den 21. März 1884;
- 4) das unterm 20. Februar 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ludwigsdorf im Kreise Kreuzburg D. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 119 bis 122, ausgegeben den 21. März 1884;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 3. März 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Rattowitz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Mai 1880 ausgefertigten Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 13 S. 129, ausgegeben den 28. März 1884;
- 6) das unterm 12. März 1884 Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft der linksseitsischen Kanäle zu Meppen durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 15 S. 555 bis 560, ausgegeben den 12. April 1884;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1884, betreffend die Genehmigung von Abänderungen der Statuten der Hildesheimischen Ritterschaft vom 3. September 1861, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 15 S. 560, ausgegeben den 12. April 1884;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadtgemeinde Düren auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. November 1870 und 3. März 1879 aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 99, ausgegeben den 3. April 1884.
-